

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

21. September 2022

Verordnungsentwürfe zu den Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Verordnungsentwürfen zu den Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas Stellung zu nehmen. Der Kanton Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit. Er begrüsst dabei ausdrücklich die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren und schliesst sich dieser vollumfänglich an. Ergänzend äussern wir uns zu den einzelnen Verordnungsentwürfen wie folgt:

Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Zu Art. 1

Die Erfahrungen im Rahmen der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die sozialmedizinischen Institutionen (zum Beispiel Behindertenheime) gleich wie Alters- und Pflegeheime zu behandeln sind. Aus der entsprechenden Analyse des Kantons Aargau geht klar hervor, dass eine Reduktion der Raumtemperatur in Institutionen, die Menschen mit einer Behinderung betreuen, nicht verantwortbar ist. Das Gleiche gilt auch für Geburtshäuser, die deshalb ebenfalls zu berücksichtigen sind. Der Artikel ist entsprechend anzupassen.

Die Kontingentierung ist auch für Feuerwehrmagazine möglich, wenn diese, wie im schweizerischen Milizsystem üblich, zeitlich überwiegend unbesetzt sind. Es reicht aus, in der Heizperiode Temperaturen leicht oberhalb Frostsicherheit zu gewährleisten. Entsprechendes gilt auch für Betriebsstätten der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung, sofern dort nicht die meiste Zeit Personal anwesend ist.

Antrag

Art. 1 Abs. 2 lit. b ergänzen: Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Geburtshäuser sowie sozialmedizinische Institutionen;

Art. 1 Abs. 2 lit. c ergänzen: Polizei und Feuerwehr, sofern in der überwiegenden Zeit Personal anwesend ist;

Art. 1 Abs. 2 lit. d ergänzen: Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung, sofern in der überwiegenden Zeit Personal anwesend ist;

Zu Art. 2

Die Berechnung der Kontingente erfolgt basierend auf dem Vorjahresverbrauch desselben Monats wie die Bewirtschaftungsperiode. Das Jahr 2021 war jedoch noch ein durch die Corona-Pandemie beeinflusstes Jahr, weshalb aus unserer Sicht die Belastbarkeit als Berechnungsbasis für eine Kontingentierung nicht gegeben ist. Wir erachten es aus diesem Grund als sinnvoller, den jeweiligen Monatsverbrauch der letzten drei Jahre als Berechnungsbasis zu verwenden.

Die in den Absätzen 4 und 5 vorgeschriebene Berechnung bei fehlenden Verbrauchswerten ist rein zeitlich orientiert. Diese Regelung kann zwar für den Prozessgasverbrauch angemessen sein, aber nicht für den Gasverbrauch zu Heizzwecken. Dafür wäre die Aussentemperatur relevant. Hier sollten die Absätze dahingehend ergänzt werden, dass für Heizgasverbrauch die Referenzwerte der Vorperiode entweder durch Ablesung oder aber zum Beispiel durch das Heizgradtagsverfahren ermittelt werden.

Antrag

Art. 2 Abs. 2 anpassen: Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode ist der gemittelte Gasverbrauch im zwölften, vierundzwanzigsten und sechsunddreissigsten Kalendermonat vor Beginn der jeweiligen Bewirtschaftungsperiode.

Art. 2 Abs. 4 anpassen: Liegen einem Verbraucher die Daten zum Gasverbrauch nicht vor, so berechnet er die Kontingente gestützt auf den letzten von seinem Lieferanten abgerechneten Monatsverbrauch. Die Berechnung kann er für Prozessgasanwendungen zeitlich, für Heizgasanwendungen nach dem Heizgradtagsverfahren durchführen. Er kann vom Lieferanten Auskunft über den Gasverbrauch verlangen.

Art. 2 Abs. 5 anpassen: Liegen weder dem Verbraucher noch dem Lieferanten die erforderlichen Daten vor, so berechnet der Verbraucher sein Kontingent gestützt auf den in seinem Gaszähler registrierten Gasverbrauch, umgerechnet auf einen Monat. Die Berechnung kann er für Prozessgasanwendungen zeitlich, für Heizgasanwendungen nach dem Heizgradtagsverfahren durchführen.

Zu Art. 6

Der Handel mit und Austausch von Kontingenten ist sinnvoll und wird explizit begrüsst. Allerdings gibt es bisher nur zwei Möglichkeiten, um Kontingentierungen auszutauschen. Zum einen als Multi-Site Kunde innerhalb des eigenen Unternehmens (zum Beispiel Filialen von Detailhandelsketten), oder zum anderen via zentralem Marktplatz (zum Beispiel www.mangellage.ch). Für den Kanton Aargau sollte noch die Möglichkeit für einen Zusammenschluss zu einem virtuellen Multi-Site Betrieb geschaffen werden. Also eine Verrechnung über Unternehmensgrenzen hinweg via bilaterale Vereinbarungen.

Antrag

Art. 6 ergänzen: Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist nur so weit zulässig, als die Betriebssicherheit nach Art. 31 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 nicht gefährdet ist. Anerkannt ist der Austausch von Kontingenten zwischen Standorten von Multi-Site-Unternehmen, auf Marktplätzen sowie bilateralen Vereinbarungen.

Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

Zu Art. 2 Abs. 2

Im Allgemeinen ist anerkannt, dass sich Legionellen zwischen 55 und 60°C nicht mehr verbreiten und bei mindestens 60°C abgetötet werden. Aus diesem Grund ist die Vorgabe, dass das Wasser auf höchstens 60°C erwärmt werden darf mit einem gewissen Gefahrenpotenzial verbunden. Wir erachten es als sinnvoller, zusätzlich gemäss SIA-Norm 385/1 die Ausgabetemperatur des Wassers an jedem angeschlossenen Bezugspunkt (zum Beispiel ein Wasserhahn) vorzuschreiben. So kann verhindert werden, dass Wassererwärmer zu wenig heiss eingestellt werden.

Antrag

Art. 2 Abs. 2 anpassen: Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von Gas gedeckt, ~~so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt~~ ist die Betriebstemperatur des Speichers so zu führen, dass 60 °C nicht überschritten werden, solange an jedem angeschlossenen Bezugspunkt mindestens 50°C erreicht wird. Ist letzteres nicht der Fall, soll die Temperatur des Wassererwärmers entsprechend erhöht werden.

Zu Art. 2 Abs. 3

Die Erfahrungen im Rahmen der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die sozialmedizinischen Institutionen (zum Beispiel Behindertenheime) gleich wie Alters- und Pflegeheime zu behandeln sind. Aus der entsprechenden Analyse des Kantons Aargau geht klar hervor, dass eine Reduktion der Raumtemperatur in Institutionen, die Menschen mit einer Behinderung betreuen, nicht verantwortbar ist.

Antrag

Art. 2 Abs. 2 um lit. e ergänzen: e. sozialmedizinische Institutionen.

Zu Art. 3

Weder in der Vorlage noch im Kommentar wird näher darauf eingegangen, wie der ausserordentliche Aufwand für die an die Kantone übertragene Kontrollverantwortlichkeit finanziert werden soll. Da die Zuständigkeit für die Handhabung der Mangellage beim Bund liegt und er die entsprechenden Vorschriften erlässt, ist der an die Kantone delegierte Kontrollaufwand auch seitens des Bundes zu entschädigen.

Zudem beanstanden wir die pauschale Übertragung des Vollzugs an die Kantone, ohne dass genauer spezifiziert wird, was kontrolliert werden soll. Der Bund muss klar aufzeigen, welche Art von Kontrollen vorgesehen sind und wie allfällige Verstösse sanktioniert werden sollen. Dabei ist darzulegen, aufgrund welcher Rechtsgrundlagen eine Sanktionierung rechtmässig ist. Zudem sollte bei der 19-Regel klargestellt werden, dass die Hauptverantwortung betreffend deren Einhaltung bei den Hauseigentümern liegt. Diese Präzisierungen sind in zwei neuen Absätzen aufzunehmen.

Antrag

Art. 3 neu als Art. 3 Abs. 1 aufnehmen und ergänzen: Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Beschränkungen und Verbote. Der Aufwand wird vom Bund entschädigt.

Neuer Art. 3 Abs. 2: Der Bund legt die Art der Kontrollen sowie die entsprechenden Sanktionen im Anhang zu dieser Verordnung fest.

Neuer Art. 3 Abs. 3: Verantwortlich für die Einhaltung der 19 Grad-Regel sind die Gebäudeeigentümer.

Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung

Generelles

Grossverbraucher, die auf Basis des CO₂-Gesetzes Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO₂-Abgabe abgeschlossen haben, müssen für die Zeit, in der die behördliche Anordnung zur Umstellung von Zweistoffanlagen auf den Betrieb mit Öl gilt, von den Zielvereinbarungen befreit werden. Das soll aber nicht nur für Betreiber von Zweistoffanlagen gelten, sondern explizit auch für Unternehmen, welche bereits auf Einstoff-Gasanlagen umgestiegen und im Rahmen der Stufe 2 des Massnahmenplans temporär wieder von Gas auf Öl umrüsten (zum Beispiel, weil die Tankinfrastruktur noch besteht).

Falls aufgrund der Umstellung die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (temporär) angepasst wird, müssen auch die entsprechenden kantonalen (und kommunalen) Erlasse durch den Bund temporär ausser Kraft gesetzt und/oder angepasst werden.

Antrag

Obenstehende Anmerkungen sind in neue Absätze in Art. 5 aufzunehmen.

Art. 5 Titel anpassen: Aufhebung und Einschränkung bestehender Verpflichtungen und Erlasse

Art. 5 neu als Art. 5 Abs. 1: Vorschriften und Verträge von Erdgas-Netzbetreibern sind während der Geltungsdauer dieser Verordnung nicht anwendbar, soweit sie dieser widersprechen.

Neuer Art. 5 Abs. 2: Ein erhöhter CO₂-Ausstoss und eine erhöhte Luftbelastung aufgrund der Umsetzung dieser Verordnung haben keine Nachteile für die Verursacher zur Folge.

Neuer Art. 5 Abs. 3: Art. 5 Abs. 2 gilt sowohl für Betreiber von Zweistoffanlagen wie auch für Betreiber von Einstoffanlagen, die im Rahmen des Massnahmenplans temporär von Gas auf Öl umgerüstet haben.

Neuer Art. 5 Abs. 4: Erfolgen für den Vollzug dieser Verordnung temporäre Anpassungen von Bundeserlassen (namentlich Luftreinhalte-Verordnung), so werden die entsprechenden kantonalen und kommunalen Erlasse temporär ausser Kraft gesetzt oder angepasst.

Zu Art. 2

In Absatz 1 wird definiert, dass "Erdgasbetriebene" Anlagen in einer Mangellage um- oder abzuschalten sind. Die beiden anderen Verordnungen im Paket zur Gasmangellage vom August 2022 (Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas sowie Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs) erwähnen hingegen "leitungsgebundenes Erdgas und leitungsgebundene gasförmige Energieträger aus erneuerbaren Quellen (Gas)". Die Formulierung ist kohärent zu halten und entsprechend in dieser Verordnung anzupassen.

Zudem kann diese Vorgabe nur für Zweistoffanlagen gelten, die im Betrieb beider Stoffe gewartet sind. Denn eine Umstellung muss innert weniger Tage erfolgen können und ein ordnungsgemässer Betrieb muss sichergestellt sein. Die Vorgabe kann daher nicht für all jene Anlagen gelten, die ursprünglich zwar eine Bewilligung für den Zweistoffbetrieb erhalten haben, aber seit längerem nicht mehr entsprechend gewartet und eingesetzt wurden. Die Formulierung in der Verordnung ist dementsprechend zu präzisieren.

Antrag

Art. 2 Abs. 1 anpassen: Erdgasbetriebene Gewartete Zweistoffanlagen, die mit leitungsgebundenem Erdgas oder leitungsgebundenen gasförmigen Energieträgern aus erneuerbaren Quellen (Gas) betrieben werden, müssen zur Überwindung einer schweren Mangellage auf andere Brennstoffe umgeschaltet oder abgeschaltet werden.

Ergänzende Bemerkung zu Art. 2 (ohne Anpassungsantrag in dieser Verordnung)

In den Kantonen wie auch in der Privatwirtschaft sind bereits (grössere) Notstromaggregate installiert oder werden demnächst beschafft. Der Kanton ruft den Bund dazu auf, im Rahmen seines Massnahmenplans den Betrieb von Notstromaggregaten für die Dauer der Strommangellage für die gesamte Privatwirtschaft sowie für alle öffentlichen Institutionen zu ermöglichen. Dies mindestens ab Stufe 3 des Massnahmenplans Strommangellage (Kontingentierungen). Der Bund hat die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen (Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung etc.) frühzeitig zu schaffen und die Massnahme zeitnah und aktiv zu kommunizieren.

Zu Art. 3

Zu den Anforderungen gehört, dass der Bund die Versorgung mit Öl sicherstellen muss. Die Öl-Reserven sind dafür freizugeben beziehungsweise laufend wieder aufzufüllen. Die Öl-Reserven sind denjenigen Unternehmen zuzuführen, welche verpflichtet wurden, die Zweistoffanlagen auf den Betrieb mit Öl umzuschalten. Die Pflicht zur Umschaltung darf nicht zu einem Betriebsunterbruch führen, weil Öl nicht geliefert werden kann. Diese Verpflichtung des Bundes fehlt derzeit in der Verordnung und ist entsprechend zu ergänzen.

Neuer Art. 3 Abs. 4: Der Bund stellt die Versorgung der betroffenen Anlagenbetreiber mit Öl sicher.

Zu Art. 6

Die Auskunftspflicht besteht gemäss Vorlage lediglich gegenüber dem Fachbereich Energie des Bundesamts für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und zwar für Private wie für Behörden. Hierbei ist zweierlei anzumerken. Erstens ist nicht nachvollziehbar weshalb Unternehmen nicht unter die Auskunftspflicht fallen und zweitens, weshalb keine Auskunftspflicht gegenüber den anderen Behörden besteht. Letzteres ist insofern relevant, als dass den kommunalen und kantonalen Behörden kaum alle Informationen usw. vorliegen, welche das BWL verlangen könnte. Die Erfahrungen im Kanton Aargau haben zudem gezeigt, dass die Informationsbeschaffung im Gasbereich bestenfalls zeitraubend ist. In der Verordnung ist somit die notwendige rechtliche Grundlage zu schaffen, welche gewährleistet, dass Private und Unternehmen auch gegenüber den kommunalen und kantonalen Behörden informationspflichtig sind.

Antrag

Art. 6 anpassen:

Private und Unternehmen ~~Behörden~~ sind verpflichtet, dem Fachbereich Energie des BWL oder den zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden auf Verlangen unentgeltlich alle für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akten und weitere Dokumente, insbesondere Bücher, Briefe, elektronische Daten und Rechnungen, auszuhändigen sowie Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Grundstücken zu gewähren.

Prüfung Kurzarbeit und finanzielle Unterstützungsmassnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund allfälliger Kontingentierungen, Verwendungseinschränkungen oder Verwendungsverboten und den entsprechenden Folgen für die Unternehmen Fragen zur Kurzarbeit und Entschädigung stellen, die in den nächsten Wochen adressiert werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- energie@bwl.admin.ch